

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 113.

Sonnabend den 23. April.

1870.

Wegen der Messe

ist unsere Expedition

morgen Sonntag Vormittag bis 12 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines v. 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hat den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittlung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittlung seiner Depesche — so weit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandation, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesamt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zwecke hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittlung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort v. wird bei der Ermittlung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche beteiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort v. entfällt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte v. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

Dem correspondirenden Publicum theilt Unterzeichnete vorstehende Bekanntmachung mit, um die Aufgeber interner Depeschen auf die neu. Bestimmungen aufmerksam zu machen.
Leipzig, den 22. Februar 1870.

Bundes-Telegraphen-Station.
Kestler.

Vermiethung.

Die Abtheilungen Nr. 29, 35, 36 der Georgenfleischhallen sollen anderweit an die Meistbietenden vermietet werden.

Die Picitation erfolgt in zweifacher Weise, zuerst werden die zu vermietenden Hallen-Abtheilungen zur Benutzung für das ganze Jahr ohne Beschränkung auf den Fleischhandel und zwar

Nr. 35, 36 vom 1. Mai d. J.,

= 29 vom 1. Juli d. J.

an gegen dreimonatliche Kündigung, dann noch einmal nur zur Benutzung als Leberverkaufsstände in den 3 Messen von und mit der diesjährigen Michaelismesse gegen Kündigung von Messe zu Messe ausgedoten werden.

Die Beschlußfassung darüber, ob die Vermiethung in der einen oder anderen Weise erfolgt, ebenso wie die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschliesung bleibt vorbehalten.

Die Picitation findet **Dienstag den 26. ds. Mts. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle statt, wo auch schon vor dem Termine die Picitations- und Vermiethungsbedingungen eingesehen werden können.

Leipzig, den 12. April 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

Bekanntmachung.

Der Bau der Brücke von der Rosenthalgasse nach dem Grundstücke „Blau Rütze“ soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden. Diejenigen, welche diesen Bau zu übernehmen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, Zeichnungen, Anschlagformulare nebst Bedingungen vom 20. d. M. ab auf dem Rathsbauamte einzusehen, woselbst auch Anschlagformulare gegen Erstattung der Copialgebühren in Empfang genommen werden können. Die Preisforderungen sind bis Montag den 16. Mai ds. J. Abends 6 Uhr versiegelt mit der Bezeichnung „Humboldt-Brücke“ im Bauamte abzugeben.

Leipzig, den 16. April 1870.

Des Rathes Bau-Deputation.